

Firma

Stadt Heinsberg  
Der Bürgermeister  
Rechts- und Ordnungsamt  
Apfelstraße 60  
52525 Heinsberg

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe  
bzw. für ambulante soziale Dienste nach § 46 Abs. 1 StVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 StVO für die  
Gültigkeitsdauer von einem Jahr

für das Gebiet des Kreises Heinsberg (120,00 €)

für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen

--	--	--	--	--

für den Regierungsbezirk Köln (240,00 €)

für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen

--	--	--	--	--

für das Land Nordrhein-Westfalen (300,00 €)

für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen

--	--	--	--	--

Die v. g. Verwaltungsgebühren umfassen die Ausstellung eines Ausweises mit allen oben  
eingetragenen Kennzeichen.

Es dürfen in einem Handwerkerparkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei  
der Handwerkerparkausweis nur im Original benutzt werden darf.

Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein Handwerkerparkausweis  
erforderlich. Jede weitere Ausfertigung eines Ausweises mit den oben eingetragenen Kennzeichen  
kostet 20,00 €.

**Ich beantrage \_\_\_ Ausfertigungen.**

(Bitte die Anzahl eintragen – **max. 5**, da maximal fünf Kennzeichen auf einem Antrag eingetragen werden dürfen.)

Ich/Wir beantrage(n) die Ausnahmegenehmigung, um

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Verkehrszeichen 286 und 290 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- auf Bewohnerparkplätzen (Verkehrszeichen 286/314 StVO mit Zusatzzeichen)

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung von Handwerkerarbeiten notwendig ist.

### **Voraussetzungen**

1. Antragsberechtigt sind nur Handwerker und handwerksähnliche Betriebe, die in der Handwerksordnung aufgeführt sind.
2. Bei allen Fahrzeugen, für die ein Handwerkerparkausweis beantragt wird, muss es sich um Service- oder Werkstattwagen handeln, die geeignet sind, großes und schweres Gerät oder umfangreiches Material zu transportieren. Ausschließlich privat genutzte Fahrzeuge sind von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
3. Jedes Fahrzeug muss mit einer festen Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN A4) versehen sein.

### **Hinweis**

Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken in unmittelbarer Nähe des Betriebssitzes.

### **Erklärung**

Ich stelle die Genehmigungsbehörde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeben könnten.

Als Legitimation füge ich eine Kopie der Handwerkskarte bei.

Ferner füge ich für jedes auf diesem Antrag eingetragene Fahrzeug eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bei.

*Die nachstehenden Informationen zur EU-Datenschutzgrundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen. Das Informationsblatt füge ich diesem Antrag rechtsverbindlich unterzeichnet bei.*

**Gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) werden Ihnen nachfolgende Informationen zu Verfügung gestellt:**

Verantwortlicher für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist der Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/140, Fax: 02452/14-1095, E-Mail: stadt@heinsberg.de)

Datenschutzbeauftragter für die Stadtverwaltung Heinsberg ist Thomas Franken, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/14-1730, E-Mail: datenschutz@heinsberg.de)

Im Rahmen des zu stellenden Antrags auf einen Handwerkerparkausweis benötigt das Ordnungsamt der Stadt Heinsberg als Straßenverkehrsbehörde die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Ihre Daten werden erhoben, um über den v. g. Antrag und die damit verbundenen Maßnahmen entscheiden zu können.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Empfänger der Daten ist das Ordnungsamt der Stadt Heinsberg. Die Daten werden an folgende Empfänger weitergeleitet:

- betroffene Straßenbaulastträger
- benachbarte Kommunen der Stadt Heinsberg (z. B. bei Umleitungen oder zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen)
- Polizeibehörde des Kreises Heinsberg
- Leitstelle des Kreises Heinsberg
- Rettungsdienst des Kreises Heinsberg gGmbH
- Feuerwache der Stadt Heinsberg
- Verkehrsbetriebe (RVE GmbH, WestVerkehr GmbH)
- Kreis Heinsberg – Amt für Soziales und Senioren
- im Falle des Missbrauchsverdachts an die anfragende Kommune des Landes NRW

Die erhobenen Daten werden gemäß den rechtlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert (max. 30 Jahre).

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Art. 15-21 der DS-GVO.

Beschwerden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Tel.: 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu richten.

Sie sind nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Das Ordnungsamt der Stadt Heinsberg benötigt Ihre Daten mit Ausnahme der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse, um über Ihren Antrag zu entscheiden.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Von den v. g. Ausführungen zur Datenschutzgrundverordnung habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift